

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.
Wall 55
24103 Kiel
Telefon 0431 / 560 105-0
Telefax 0431 / 560 105-19
info@tvsh.de
www.tvsh.de

31.05.2019

**Stellungnahme des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V. zur Fortschreibung
des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 – Entwurf 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) ist die zentrale Interessenvertretung für den Schleswig-Holstein-Tourismus. Als erster Ansprechpartner in der Tourismuspolitik setzt sich der TVSH seit Jahrzehnten unabhängig und neutral für seine Mitglieder und für die Vertreter der Tourismuswirtschaft ein. Dabei spielen die permanente Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Abbau von Hemmnissen und Hindernissen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit die zentrale Rolle.

Die Tourismuswirtschaft ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren des Landes Schleswig-Holstein. 2017 generierte die Tourismuswirtschaft einen Bruttoumsatz von rund 9,5 Milliarden Euro.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Plan Stellung nehmen zu können.

Der TVSH begrüßt, dass im aktuellen Entwurf zum LEP die Wachstumspotenziale des Tourismus für das Land deutlich herausgestellt und die grundsätzlichen Zielsetzungen der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Steigerung der Wertschöpfung, z. B. durch einen hochwertigen Qualitätstourismus und saisonverlängernde Maßnahmen, verankert wurden. Grundsätzlich wird es in den kommenden Jahren darum gehen, den Schwung aus der aktuellen Wachstumsphase mitzunehmen und die Zukunft weiter aktiv zu gestalten. Allerdings ist dabei auch Augenmaß gefragt: Während in einer Reihe von Orten und Regionen erhebliches Wachstumspotenzial vorhanden ist, stabilisiert sich in anderen Regionen, insbesondere auf den Nordseeinseln, die Nachfrage auf hohem Niveau. Je nach Standort wird es dort künftig stärker um einen Wertegewinn als um ein Mengenwachstum gehen. In anderen Regionen, wie z.B. dem Binnenland, werden erst quantitative Impulse die Grundlage für eine angestrebte dynamische Tourismusentwicklung geben. Es wird positiv wahrgenommen, dass Zukunftsthemen (z.B. Klimawandel, Mobilität, Sicherung der Daseinsvorsorge, Digitalisierung), die auch für die touristische Entwicklung von großer Bedeutung sind,

impulsgebend berücksichtigt werden. Die methodischen Ansätze der interkommunalen Kooperation sowie die Experimentierklausel werden als sinnvoll erachtet. Insbesondere das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung aller Landesteile, also auch ländlicher Räume und des Binnenlands, trägt zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für ganz Schleswig-Holstein bei.

Zu folgenden Punkten, in chronologischer Reihenfolge, haben wir tourismusrelevante Anmerkungen:

Küstenmeer (Kap. 2.1)

Der Wassertourismus in all seinen Facetten besitzt eine erhebliche Image stiftende Wirkung für das Tourismusland Schleswig-Holstein. Eine Einschränkung des Wassertourismus kann regional zu erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen führen. Der uneingeschränkte Zugang zum Küstenmeer ist eine Voraussetzung für den Bestand und die Weiterentwicklung des Tourismus und sollte erhalten bleiben. Bei der Abwägung sind die Interessen der Kommunen, insbesondere im Bereich der tourismuswirtschaftlichen Entwicklung, ausreichend zu berücksichtigen.

Ordnungsräume (Kap. 2.2)

Tourismusorte mit z.T. deutlich mehr als einer Million Übernachtungen weisen eine so genannte Freizeitzentralität auf und nehmen mit ihrer spezifischen Infrastruktur, ihren Einrichtungen und Angeboten wesentliche übergemeindliche Funktionen für ihr Umland wahr, die im derzeitigen zentralörtlichen System nicht berücksichtigt werden, aber eine hohe Bedeutung für eine stabile Verflechtungsdichte mit dem Umland zur Folge haben. Die reine Zugrundelegung von Einwohnerzahlen wird der Bedeutung der Tourismusorte für ihr jeweiliges Umland nicht gerecht. Die Einwohnerzahlen sollten beispielsweise mit einem Faktor der Übernachtungszahlen belegt werden, um die Funktion und Aufgaben angemessen berücksichtigen zu können (z.B. Newig 2007: Freizeitzentralität. Geographie der Freizeit und des Tourismus: Bilanz und Ausblick 3.A. 3. Auflage)

Baugebietsgrenzen (Kap. 3.5)

Der Landschaftsrahmenplan sieht vor, dass innerörtliche, nicht bebaute Flächen als Grünflächen freigehalten werden sollen. Durch eine solche Zielsetzung wird den Gemeinden wichtiger Planungsspielraum genommen. Hier ist die Beachtung des gemeindlichen Bauflächenbedarfs ratsam, und zwar vorausschauend bis zum Jahr 2035. Es ist wichtig, dass die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung ziel- und bedarfsgerecht auch in den nächsten 20 Jahren entwickelt werden können. Dazu gehören neben baulichen Maßnahmen auch freizeitorientierten Angebote, die stetigen Veränderungen ausgesetzt sind.

Wohnungsversorgung, Grundsätze und Ziele der Raumordnung (Kap. 3.6)

Im aktuellen Entwurf zum LEP sollte in Kapitel 3.6 unter Punkt 2 G bei den Bedarfskomponenten des Wohnungsneubaus für touristische Orte die Schaffung von Wohnraum für touristische Fachkräfte als Ausnahmeregelung ergänzt werden. Schleswig-Holstein erlebt seit Jahren einen Aufschwung im Tourismus.

Mit 168.030 im Schleswig-Holstein-Tourismus Beschäftigten (die durch die touristische Nachfrage ein durchschnittliches Volkseinkommen pro Kopf erzielen können) im Jahr 2017 ist die Branche ein wirtschaftliches Schwergewicht. Aber genauso wie in anderen Branchen ist hier die positive Entwicklung durch den Mangel an Mitarbeitern bedroht. Laut Sparkassen-Tourismusbarometer 2019 konnte im Bereich Gastronomie / Gastgewerbe 2018 jeder zweite Betrieb in Schleswig-Holstein offene Stellen länger nicht besetzen. Es ist wichtig, bezahlbaren Wohnraum für Fachkräfte der Tourismuswirtschaft zu schaffen, um Angestellten, die gerne dauerhaft vor Ort wohnen möchten, den Zuzug zu ermöglichen. Bei der Festlegung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist es daher erforderlich, die besondere Situation von touristisch geprägten Gemeinden, die nicht-zentralörtlich eingestuft sind, zu würdigen und den nachgeordneten Regionalplänen die Ermächtigung zur Abweichung vom 10%-Rahmen zu gewähren.

Mobilitätsinfrastruktur (Kap. 4.3 Mobilität und Verkehr)

Tourismus ist ohne Mobilität nicht denkbar. Die Erreichbarkeit per Straße und Schiene ist für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unserer Tourismusorte in Schleswig-Holstein von existenzieller Bedeutung.

In den kommenden Jahren rechnen Experten mit einer Zunahme der touristischen Verkehre um mehr als 50%. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft hängt maßgeblich von der Realisierung zukunftsfähiger Verkehrs- und Mobilitätskonzepte ab. Nur wenn die von Politik und Gesellschaft intensiv diskutierte Verkehrswende gelingt, wird Schleswig-Holstein als Tourismusstandort und Lebensraum langfristig attraktiv bleiben. Nicht zuletzt liegt ein besonderer Fokus der Tourismusstrategie 2025 des Landes auf einem nachhaltigen Qualitätstourismus.

Der Tourismus kann und sollte zu einem Impulsgeber und Treiber der Verkehrswende werden. Der Tourismus ist ohne Zweifel ein Wirtschaftszweig, der Ressourcen verbraucht. Auf der anderen Seite ist er wie kein anderer auf möglichst intakte natürliche Grundlagen angewiesen. Durch die Gestaltung nachhaltiger, energieeffizienter touristischer Mobilitätsangebote kann der Tourismus aktiv seinen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Umweltbelastungen leisten.

Dennoch sind nach wie vor leistungsfähige Straßenverbindungen und in Teilen auch Flugverbindungen, wie z.B. nach Sylt, notwendig, um dem veränderten Nachfrageverhalten und der globalen Wettbewerbssituation Rechnung zu tragen.

Straßenverkehr (Kap. 4.3.1)

Die Bundesstraße 76 sollte als Hauptverbindungsachse von Lübeck über die Bäderstraße und die Holsteinische Schweiz nach Kiel in den Plan aufgenommen werden, um somit ihre Bedeutung für die Erschließung der touristischen Wirtschaftsregionen zwischen den zwei größten schleswig-holsteinischen Städten gerecht zu werden und entsprechende Entwicklungspotenziale entlang der Strecke erschließen zu können.

Schienenverkehr (Kap. 4.3.2)

Der ICE-Haltepunkt Oldenburg ist außerordentlich wichtig für die in das nördliche Ostholstein anreisenden Touristen aus den Hauptquellgebieten. Der ICE-Haltepunkt Oldenburg in Holstein ist die wesentliche Bedingung für die Anreise mit der Bahn, die u. a. aus Klimaschutzgründen zu begrüßen ist und immer stärker an Bedeutung gewinnt.

Verkehrsflughafen Sylt (Kap. 4.3.4 Luftverkehr)

An der Westküste und auf der Insel Sylt ist der Tourismus Träger der wirtschaftlichen Entwicklung. Großes Hemmnis ist allerdings die mangelhafte verkehrliche Anbindung dieser Region per Schiene und Straße. Aus diesem Grund kommt dem Verkehrsflughafen Sylt eine besondere Bedeutung zu. Er verfügt seit über 10 Jahren über ein intensives innerdeutsches Flugliniennetz zu fast allen deutschen Großflughäfen, darüber hinaus konnte in den letzten Jahren ein stetig wachsender Luftverkehr in die Schweiz aufgebaut werden. In Anbetracht der ansonsten ungünstigen Verkehrsverbindungen in Verbindung mit der Randlage, sowie der Abhängigkeit des Tourismus von den An- und Abreisemöglichkeiten, dient der Flughafen Sylt zudem der Daseinsvorsorge.

Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des LEP ist der Sylter Flughafen in einem Satz gemeinsam mit dem Verkehrslandeplatz Kiel genannt. Dem Verkehrsflughafen Lübeck Blankensee wird hingegen eine höhere Bedeutung zugeschrieben, außerdem soll dieser weiterentwickelt werden.

Der TVSH flankiert die Forderung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH, den Sylter Flughafen entsprechend seiner Bedeutung im LEP darzustellen. Eine Weiterentwicklung des Sylter Flughafens ist anzustreben.

Schwerpunkträume sowie Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung (Kap. 4.7)

Die Festlegung von Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung erfolgte im aktuellen Entwurf zum LEP anhand von fünf angebots- und nachfrageorientierten Kriterien. Die Entwicklungsräume und -gebiete wurden aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale sowie der vorhandenen Infrastruktur für Tourismus und Erholung festgelegt.

Die genannten Kriterien beider Raumkategorien sind eher „rückwärtsgerichtet“, d. h. sie basieren auf statistischen Zahlen der vergangenen Jahre bzw. aktueller naturräumlicher Gegebenheiten. Aus Sicht des TVSH sollten darüber hinaus „zukunftsgerichtete“ Kriterien im Sinne von touristischen Entwicklungspotenzialen berücksichtigt werden. Der Bericht „Entwicklungspotenziale und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein“ liefert ab S. 50 wichtige Anhaltspunkte für diesen Ansatz.

Des Weiteren regt der TVSH an, bei der Festlegung beider Raumkategorien als weiteres Kriterium das Aufkommen von Tagesgästen zu berücksichtigen, die in Schleswig-Holstein einen erheblichen Beitrag zum Wirtschaftsfaktor Tourismus beitragen.

Laut Sparkassen-Tourismusbarometer Schleswig-Holstein 2019 generierten 130,4 Mio. Tagesreisende einen Umsatz von 3,5 Mrd. € im Jahr 2018. Eine gute touristische Infrastruktur (Rad- und Wanderwege, Promenaden und Seebrücken, Einkaufszentren, Restaurants und Cafés) sowie ansprechende Ortsbilder sind auch für Tagesgäste von großer Bedeutung.

Eine weitere wichtige Kennzahl bei der Festlegung der Schwerpunktträume sollte der Anteil der regionalen Wertschöpfung des Tourismus sein.

Folgende Regionen sollten aus den oben genannten Gründen als Schwerpunktträume ausgewiesen werden:

Eiderstedt und die Räume um Husum und Friedrichstadt sowie die gesamte Insel Fehmarn.

Die Ausweisung von Schwerpunktträumen sowie Entwicklungsräumen und -gebieten darf nicht mit unmittelbaren Konsequenzen für die Förderung touristischer Infrastruktur verbunden sein. Grundsätzlich muss eine touristische Förderung in allen Teilbereichen des Landes möglich sein.

Binnenlandtourismus (Kap. 4.7)

Der TVSH begrüßt, dass in dem Entwurf zur Fortschreibung des LEP die Stärkung und der Ausbau des Tourismus im Binnenland als Ziel definiert wurde. Dabei sollte es im Binnenland neben Maßnahmen zur Qualitäts- und Strukturverbesserung vorrangig um eine Kapazitätserweiterung des Angebots bzw. den Bau neuer Anlagen gehen. Um die vorhandenen Potentiale zu nutzen, müssen größere Infrastrukturvorhaben sowie Betriebsansiedlungen und -erweiterungen im Binnenland möglich sein.

Der TVSH weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Bericht „Entwicklungspotenziale und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein“ hin, der im Mai 2019 von der Firma tourismus plan B GmbH mit Förderung des Landes fertig gestellt wurde und wertvolle Anhaltspunkte für die touristische Entwicklung des Binnenlandtourismus liefert.

Zusätzlich sollte im Entwurf zur Fortschreibung des LEP die Rolle des Tourismus für die Daseinsvorsorge bzw. den Erhalt der Struktur des ländlichen Raums erwähnt werden. Der Tourismus spielt als Stabilisator bzw. Impulsgeber für die Regionalentwicklung eine zentrale Rolle, die durch geeignete Konzepte und Projekte noch weiter gestärkt werden könnte und sollte. Der Tourismus leistet mit seinen vielfältigen Effekten einen wirksamen Beitrag zum Handlungsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im aktuellen Entwurf zum LEP auf S. 178 oben heißt es, dass die Attraktivität und Erlebbarkeit der Küstenräume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden sollen. Dies sollte auch für die Uferbereiche des Schwerpunkt- und Entwicklungsräumes in und um Malente, Eutin und Plön gelten.

Gerade im Hinblick auf die Stärkung des Wettbewerbs des Binnenlandes ist dies sinnvoll, da die Entwicklung an den Küsten zeigt, dass gerade direkt am Wasser gelegene Angebote und Infrastrukturen eine hohe Anziehungskraft auf Touristen haben, imagebildend wirken und eine hohe Wertschöpfung auslösen.

Infrastruktur für Tourismus und Erholung (Kap. 4.7.3)

Die vorgeschriebene raumordnerische Abstimmung von tourismusbezogenen Bauvorhaben innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft, unabhängig von der Kapazität, lehnt der TVSH ab. Dies würde voraussichtlich dazu führen, dass Neuentwicklungen in diesen Bereichen nicht mehr möglich sind, da alle Projekte einen kleineren oder größeren Eingriff in die Landschaft erzeugen. Alternativ sollte diese Regelung nur für Bauvorhaben mit Kapazitäten von mehr als 150 Betten, 100 Zimmern, 40 Ferien-/Wochenendhäusern oder 80 Standplätzen auf Campingplätzen oder für tourismusbezogenen Bauvorhaben, die nicht in Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen für Tourismus liegen gelten.

Die Campingwirtschaft ist ein bedeutender Angebotsbestandteile des Schleswig-Holstein-Tourismus und hat für die Tourismusentwicklung außerdem in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit 13,25 Millionen Aufenthaltstagen (6,9 %) und einem Bruttoumsatz von 398,5 Millionen Euro (5,0 %) stellt der Sektor Tourismus- und Dauercamping einen wichtigen Teil im Angebots- und Nachfragespektrum des Tourismus in Schleswig-Holstein dar. Deshalb begrüßt der TVSH die Schwerpunktsetzung auf Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) sowie die Möglichkeiten zur Erweiterung und Umstrukturierung von Camping- und Wochenendplätzen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung.

Die Mehrzahl der Campingplätze in Schleswig-Holstein lebt von ihrer einmaligen Lage in der unmittelbaren Nähe von Küsten- und Uferbereichen. Zum Schutz der Natur und Landschaft wird die Neuanlage von Camping- und Wochenendplätzen in direktem Uferbereich allerdings eingeschränkt. Spielraum für eine Einzelfallprüfung ist jedoch dringend erforderlich, da es sich gezeigt hat, dass rückwärtig gelegene Plätze nicht gut angenommen werden. Einschränkungen bei der Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen dürfen nicht entstehen. Dies gilt auch für Wassersportanlagen (Liegeplätze in Sportboothäfen und Marinas, Surf- und Kitespots, Tauchspots, Angelplätze mit Parkplätzen, Ausrüstungsflächen, sanitären Einrichtungen sowie stationäre Surfschulen). Es müssen auch zukünftig neue Anlagen und Ausbauten bestehender Anlagen, auch für die Ausbildung von Wassersportlern, an Küsten und Ufern möglich sein.

Hausboote und Wohnschiffe, als neues touristisches Angebot, werden vom TVSH grundsätzlich begrüßt. Sie dienen der Saisonverlängerung, verbessern damit die Wirtschaftlichkeit von Sportboothäfen und sollten landesweit in allen genehmigten Sportboothäfen in einem verträglichen Maß zugelassen werden.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Kap. 4.8)

Der TVSH begrüßt die Aussage, dass die vielfältigen Möglichkeiten zur Ausbildung der Angelwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Konkretisierungen, um der Angelwirtschaft auch eine langfristige Perspektive geben zu können, sind wünschenswert.

Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kap. 6.2.2)

Große Teile der für den Wassertourismus bedeutsamen Küstenmeere Schleswig-Holsteins liegen in NATURA 2000-Gebieten. Um die Entwicklung des Wassertourismus nicht zu verhindern, sollte von der beabsichtigten Darstellung abgesehen werden. Stattdessen ist der tatsächliche Schutzstatus zu ermitteln und gemäß dem BNatSchG umzusetzen.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 6.3)

Im aktuellen Entwurf zum LEP heißt es, dass in den Regionalplänen in den Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kapitel 3.5) darzustellen sind, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung stattfinden darf. Diese Regelungen erschweren es den touristischen Gemeinden, sich zukünftig (baulich) zu entwickeln. Gerade im Tourismus kommen neue, nicht vorhersehbare Trends auf, auf die die Gemeinden reagieren können sollten, um attraktiv für ihre Zielgruppen zu bleiben. Deshalb empfehlen wir die Definition dieser Inhalte als Grundsätze zu formulieren. Bei der Aufstellung der Regionalpläne sollte dann eine enge Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden erfolgen, um ihnen auch eine Bauflächenentwicklung über ein Zeitfenster von 15 Jahren hinaus zu ermöglichen. Grünzüge sollten als potentielle Reserveflächen freigehalten werden.

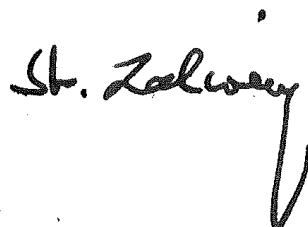
Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimaanpassung im Küstenbereich (Kap. 6.6.1)

Touristisch genutzte Bereiche liegen i. d. R. im Vordeichgelände. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung dienen touristische Nutzungen nicht dem öffentlichen Interesse. Somit handelt es sich bei den in Kap. 6.1.1 formulierten Zielen faktisch um ein Bauverbot. Der TVSH wünscht sich an dieser Stelle eine Öffnung entsprechend den bisherigen Abstimmungen zwischen dem Land, dem MELUND und den Gemeinden im Kreis Ostholstein, die einen „Masterplan“ für ihre Vordeichgelände erarbeitet haben. Die langfristige Entwicklung des Küstenraums wurde in dem Masterplan formuliert und soll nun in enger Zusammenarbeit aller Behörden über eine Bauleitplanung abgesichert werden. Generell sollte von starren Festsetzungen abgesehen werden und stattdessen auf technische und flexible Lösungen gesetzt werden.

Des Weiteren flankiert der TVSH die touristischen Aspekte der Stellungnahmen seiner Mitglieder, die ebenfalls beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eingereicht wurden:

- Kreis Plön
- Stadt Fehmarn vom 17.05.2019
- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH vom 23.05.2019
- HVB GmbH & Co. KG vom 23.04.2019
- Kreis Nordfriesland vom 27.05.2019
- Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz vom 27.05.2019
- Gemeinde Grömitz vom 28.05.2019
- Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH vom 29.05.2019

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Ladwig
Vorsitzende



Peter Douven
Stellv. Vorsitzender



Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin